

Bezirksgericht Zürich bestätigt Herausgabepflicht von Retrozessionen bei Execution-Only Beziehungen

Zürich, 12.04.2023

Die Frage, ob Retrozessionen, welche Finanzintermediäre im Rahmen einer reinen Konto-/Depot- bzw. Execution-Only Beziehung vereinnahmen, auszuhändigen sind, ist in der Lehre und Rechtsprechung ein umstrittenes Thema. Bisher hat sich das Bundesgericht zur Herausgabepflicht von Retrozessionen bei Vermögensverwaltungsverträgen geäußert, jedoch zur Frage der Herausgabepflicht von Retrozessionen bei Execution-Only-Beziehungen noch nicht. Während das Handelsgericht Zürich die Herausgabepflicht von Retrozessionen bei Execution-Only Beziehungen explizit bejaht (vgl. Entscheid vom 05.10.2021) und auch das Bundesgericht die Anwendung von Art. 400 Abs. 1 OR auf sämtliche Auftragsverhältnisse angewendet wissen will (vgl. BGE 138 III 755, E. 5.4.), war dies in älteren kantonalen Entscheiden umstritten (vgl. Urteil des Tribunale d'Appello des Kantons Tessin vom 21.07.2020, E. 8; *obiter* Urteil des Handelsgerichts St. Gallen vom 12.09.2019). Mit Urteil vom 07.11.2022 (Geschäfts-Nr. FV220003-L) hatte nun das Bezirksgericht Zürich die Möglichkeit, die Rechtsprechung zu dieser Frage zu bestätigen.

Im konkreten Fall ging das Bezirksgericht Zürich von einer Execution-Only Bankbeziehung aus, welche im Jahr 2001 eröffnet und 2013 beendet wurde. Während der Geschäftsbeziehung vereinnahmte die Bank Retrozessionen, welche die Klägerin im Rahmen des Gerichtsverfahrens herausverlangte. Die AGB der Bank beinhalteten für diese Zeitperiode einen vorformulierten Verzicht seitens des Bankkunden auf die Herausgabe der Retrozessionen.

Vor diesem Hintergrund musste sich das Bezirksgericht Zürich im Wesentlichen die beiden Fragen stellen, ob eine Herausgabepflicht von Retrozessionen bei Execution-Only Beziehungen besteht und ob im konkreten Fall der Bankkunde auf die Herausgabe rechtsgültig verzichtet hatte. Betreffend die Herausgabepflicht ist das Bezirksgericht Zürich der Rechtsprechung des Handelsgerichts Zürich sowie dem Bundesgericht gefolgt, wonach Art. 400 Abs. 1 OR, auf sämtliche Auftragsverhältnisse zur Anwendung gelangt. Entsprechend kam das Bezirksgericht Zürich zum Schluss, dass auch bei Execution-Only Beziehungen Retrozessionen grundsätzlich herausgegeben werden müssen. Hingegen stellte das Bezirksgericht Zürich in diesem Fall fest, dass der Verzicht auf die Herausgabe der Retrozessionen in den AGB der beklagten Bank rechtsgültig war. Das Urteil des Bezirksgerichts Zürich ist noch nicht rechtskräftig.

Somit hat ein weiteres Gericht die Herausgabepflicht von Retrozessionen für Execution-Only Beziehungen bestätigt, womit sich die diesbezügliche Rechtsprechung verdichtet. Die genannte Rechtsprechung erweitert den Bankkund:innen die Möglichkeiten, von ihren Banken und Vermögensverwaltern in den letzten zehn Jahren vereinnahmten Retrozessionen herauszuverlangen.

Schwärzler Rechtsanwälte helfen Ihnen gerne, Ihre Ansprüche zu prüfen und durchzusetzen.

Für weitere Auskünfte zu diesem oder anderen Themen steht Ihnen RAin Sandra Strahm gerne zur Verfügung.

Kontaktieren Sie uns.

Schwärzler Rechtsanwälte

MLaw Sandra Strahm, Rechtsanwältin
Tödistrasse 67
8002 Zürich, Schweiz
T +41 44 482 70 20

www.s-law.com

